

Satzung

der unselbstständigen Stiftung

„Stiftung Friesendorf“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Friesendorf“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Kreises Unna (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt), dem die Geschäftsführung obliegt und durch dessen Organe die Stiftung im Rechtsverkehr vertreten wird.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Unna.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und den Unterhalt eines Skulpturen-parks und eines Klostergartens (Hortulus) nach Vorlagen des Walahfrid Strabo (lt. beigefügtem Plan) im Freigelände des Hauses Opherdicke.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen der „Märkischen Kulturstiftung Burg Altena“ zu.

§ 3

Vermögen, Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher beschrieben ist. Entsprechend der Vorschriften des § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist dieses Vermögen im Haushaltsplan und im Jahresabschluss jeweils gesondert nachzuweisen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck grundsätzlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen, soweit dies mit dem Stiftungszweck vereinbar ist.
- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen über die erforderliche Fachkompetenz und über die Erfahrungen verfügen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Die Stifter sind geborene Mitglieder des Stiftungsrates. Sie berufen eine weitere Person in dieses Gremium.
- (3) Der Stiftungsträger beruft drei Personen in den Stiftungsrat. § 113 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW findet Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates zu (2) werden auf Lebenszeit berufen. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen und jederzeit von den Stiftern und nach deren Tod vom Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates zu (3) werden für die Dauer ihrer Dienst-/Wahlzeit berufen. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen und vom Stiftungsträger jederzeit abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates zu (2) aus, so kann sich der Stiftungsrat durch Zuwahl ergänzen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates zu (3) aus, so entscheidet der Stiftungsträger über die Nachbesetzung.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (8) Der Stiftungsrat gibt sich mit 2/3 Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, in der weitere Regelungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks getroffen werden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können nach Maßgabe der Geschäftsordnung angemessene und notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstehen, ersetzt werden.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. In Abstimmung mit dem Stiftungsträger wird er die Arbeit der Stiftung, insbesondere die Auswahl der Objekte, vorbereiten, ihre Standorte festlegen und ihre Unterhaltung betreuen. Er schlägt dem Stiftungsträger geeignete Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit für den Stiftungszweck vor und begleitet deren Umsetzung.
- (2) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsträgers zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Dem Stiftungsrat ist unter Beachtung von § 97 GO NRW ein jährlicher Bericht über das jeweilige Jahresergebnis vorzulegen.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet über Geschäfte nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und der Vorstellungen der Stifter gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.